

# *Prämienverbilligung 2019*

Merkblatt - Informationen



Kanton  
Obwalden

Finanzdepartement  
**Gesundheitsamt / Prämienverbilligung**

## **Allgemeines**

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne das Einkommen oder Vermögen der Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Bei Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, soll die Prämienverbilligung die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern. Zudem werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung speziell entlastet.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Prämienverbilligungen werden vom Bund und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Obwalden finanziert.

Die Prämienverbilligung im Kanton Obwalden wird auf Anmeldung oder Antrag berechnet. Personen, die Prämienverbilligung beantragen wollen, haben ein Anmelde- oder Antragsformular einzureichen.

## **Welche Personen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung?**

Personen, die am **1. Januar 2019**:

- ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden haben;
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind;
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder
- Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung (z.B. Ehepaare oder Familien mit Kindern). Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für ‚Jugendliche‘ und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für ‚Junge Erwachsene‘.

## **Wer erhält automatisch ein Anmeldeformular?**

Personen, die auf Grund der letzten, definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung voraussichtlich ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2018 ein Anmeldeformular zugestellt.

## **Wer muss kein Anmeldeformular einreichen?**

Personen, die am 1. Januar für das Kalenderjahr 2019 Ergänzungsleistungen beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen.

## **Wer muss ein Antragsformular einreichen?**

Personen, die Mitte Dezember kein Anmeldeformular erhalten haben und Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, können mit Hilfe des Antragsformulars einen Anspruch geltend machen.

Für jede selbstständig besteuerte Person – Jahrgang 2001 und älter – ist ein **eigenes Anmelde- bzw. Antragsformular** einzureichen. Eltern und ihre Kinder mit Jahrgang 2002 und jünger werden gemeinsam betrachtet.

### **Wann ist das Antragsformular erhältlich?**

Das Antragsformular kann ab **anfangs April 2019 bis 23. Mai 2019** beim Gesundheitsamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen oder direkt im Internet unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) bestellt werden. Das Antragsformular wird anschliessend per Post zugestellt.

### **Bis wann ist das Anmelde- bzw. Antragsformular einzureichen?**

Das Formular ist bis **spätestens 31. Mai 2019** vollständig ausgefüllt und unterschrieben im adressierten Rückantwortcouvert an folgende Adresse einzureichen:

**Gesundheitsamt Obwalden, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen**

**Ansprüche, die ab dem ersten Tag nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt der antragstellenden Person.**

### **Wann werden die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?**

Im Kanton Obwalden gelten für das Jahr 2019 folgende Richtprämien der Krankenpflegeversicherung samt Unfalldeckung:

Erwachsene	Jahrgang 1993 und älter	Alter ab 26 Jahre	Fr.	4'266.--
Junge Erwachsene	Jahrgang 1994 bis 2000	Alter 19 bis 25 Jahre	Fr.	3'264.--
Kinder/Jugendliche	Jahrgang 2001 und jünger	Alter bis 18 Jahre	Fr.	1'128.--

Die Prämien werden dann verbilligt, wenn die kantonalen Richtprämien höher sind als der gesetzlich beschlossene **Selbstbehalt und das anrechenbare Einkommen** weniger als Fr. 50'000.-- beträgt, respektive Fr. 70'000.-- bei Personen mit Kindern. Bis Fr. 35'000.-- gilt ein Selbstbehalt von 10.75 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede Fr. 100.-- um 0,01 Prozent.

Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50'000.-- sowie Jugendliche und junge Erwachsene in Erstausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen unter Fr. 25'000.-- erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Richtprämie vergütet. Ab dem vierten Kind erhöht sich der Mindestanspruch auf 100 Prozent.

Quellensteuerpflichtige haben Anrecht auf einen ProRata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des quellensteuerpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens des Jahres 2018. Dies entspricht dem anrechenbaren Einkommen.

Das **anrechenbare Einkommen** berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte

- abzüglich:

Berufsauslagen

Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten

Versicherungsabzug

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags

Fr. 7'000.- Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe

Fr. 7'000.- Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

allfällige Liegenschaftsverluste

10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Im Internet unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) steht ein Rechner zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs zur Verfügung.

**Welche finanziellen Verhältnisse gelten als Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung?**

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung bildet die letzte definitive und rechtskräftige Steueranmeldung. Für Neuzuzüger, neu in die Steuerpflicht Eintretende und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen ist die Deklaration der ersten Steuerperiode massgebend.

Entsprechen die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung, respektive der ersten Steuerperiode, offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr 2019, kann die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festgelegt werden.

Zeigt sich, dass die Einkommensverhältnisse im Jahr 2019 offensichtlich höher sind als die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerperiode, kann die zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung nachträglich zurückgefordert werden.

Offensichtlich ist eine Veränderung insbesondere dann, wenn die Differenz zwischen den Einkommensverhältnissen des Jahres 2019 und der Bemessungsperiode mindestens 25 Prozent beträgt.

**Weichen Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 % von der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung ab und möchten Sie zusätzlich zur Anmeldung einen Antrag um Berechnung auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse stellen?**

Dieser Antrag muss begründet und belegt, zusammen mit der Anmeldung für die Prämienverbilligung, eingereicht werden. Als Belege gelten u.a. Kopien von Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen, Ausbildungsunterlagen, Berufsauslagen, Vermögensbelege, Rentenverfügungen, Taggeldabrechnungen. Anschliessend wird Ihr Antrag geprüft. Wird die Mindestabweichung von 25 % nicht erreicht, erfolgt die Berechnung für die Prämienverbilligung auf der Basis der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung.

Anträge, die nicht begründet und nicht belegt sind, können nicht geprüft werden. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung für die Prämienverbilligung ebenfalls auf der Basis der letzten definitiven und rechtskräftigen Steueranmeldung.

**Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Die **Auszahlung erfolgt innert 14 Tagen nach Versand der Verfügung direkt an die Krankenversicherung**. Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Beträge unter Fr. 100.-- werden nicht ausbezahlt.

**Auskunft**

Bei Fragen wenden Sie sich an das Gesundheitsamt, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen

Telefon           041 666 63 05  
E-Mail            [praemienverbilligung@ow.ch](mailto:praemienverbilligung@ow.ch)  
Homepage        [www.ow.ch](http://www.ow.ch)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine **allgemeine Übersicht**. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.